

10.11.00

AS - Fz - G - K

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstler- sozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

- Verbesserungen des Versicherungsschutzes
- Konkretisierungen der Versicherungs- und der Abgabepflicht
- Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren
- Organisatorische Rückführung der Künstlersozialkasse in die Bundesverwaltung

B. Lösung

- Erleichterter Zugang älterer Künstler und Publizisten zur Krankenversicherung der Rentner
- Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes beim Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze bis zu zweimal innerhalb von sechs Jahren
- Verkürzung der Berufsanfängerfrist von fünf auf drei Jahre unter gleichzeitiger Verlängerung bei Erziehungsurlaub und anderen Unterbrechungen
- Erleichterungen für die Bildung von Ausgleichsvereinigungen
- Angliederung der Künstlersozialkasse an die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 22.12.00

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bund: rd. 0,6 Mio. DM jährlich

2. Vollzugsaufwand

Mittelfristig Einsparung für den Bund: rd. 1 Mio. DM jährlich

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Für die nach dem KSVG abgabepflichtigen Verwerter knapp 1 Mio. DM jährlich

Für die gesetzlichen Krankenkassen rd. 5 Mio. DM jährlich

10.11.00

AS - Fz - G - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstler-
sozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) - 810 00 - Kü 25/00

Berlin, den 10. November 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Fristablauf: 22.12.00

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze**

vom 30. Oktober 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „tätig ist“ die Wörter „oder Publizistik lehrt“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens“ durch die Angabe „7 560 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sind die in Satz 1 genannten Grenzen“ durch die Wörter „ist die in Satz 1 genannte Grenze“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt. Satz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Ende der in Absatz 2 genannten Frist.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Nummer 7 wird gestrichen.

c) Nummer 8 wird Nummer 7.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,“

b) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.

c) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit“ durch die Wörter „der in § 3 Abs. 2 genannten Frist“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fünfjahresfrist“ durch die Wörter „in § 3 Abs. 2 genannten Frist“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 1a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Nr. 1 oder 3 bis 8“ durch die Angabe „§ 4 Nr. 1 oder 3 bis 7“ ersetzt.

8. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der 2. Halbsatz gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Zuschussberechtigten, die nach diesem Gesetz in der Rentenversicherung der Angestellten nicht versichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahresarbeits Einkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zu der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegten Höhe bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu melden.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „30. April“ durch die Wörter „31. Mai“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht unter Zugrundelegung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragsatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat; für Zeiten, für die bei Versicherungspflicht Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt wird (§ 234 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wird ein Beitragszuschuss nicht gezahlt.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Künstler und Publizisten, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, sind bei Berechnung des Zuschusses neun Zehntel des in Satz 2 genannten Beitragssatzes zugrunde zu legen.“

10. § 10a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der 2. Halbsatz gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 4 bis 6“ ersetzt.

11. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.“

12. In § 14 wird die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 15 bis 16a“ ersetzt.

13. In § 15 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 16a Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Ersten“ durch das Wort „Fünften“ ersetzt.

14. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Als Tag der Zahlung der Beitragsanteile gilt

1. bei Abbuchung der Tag der Fälligkeit, es sei denn, der Abbuchungsauftrag wird nicht ausgeführt oder abgebuchte Beitragsanteile werden zurückgerufen,

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Künstlersozialkasse der achte Tag vor dem Tag der Wertstellung zugunsten der Künstlersozialkasse oder, falls es für den Versicherten günstiger ist, der Tag der Belastung oder Einzahlung,
 3. bei Zahlung durch Scheck der Tag der Absendung, es sei denn, der Scheck wird von dem Kreditinstitut, das das zu belastende Konto führt, nicht eingelöst,
 4. bei Barzahlung der Tag der Einzahlung.“
15. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 der Zweiten Datenübermittlungsverordnung“ durch die Angabe „§ 25 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung“ ersetzt.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „darzubieten“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Absatz 2 bleibt unberührt,“
 - bb) In Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „sorgen“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Absatz 2 bleibt unberührt,“
 - cc) Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,“
 - dd) In Satz 1 Nr. 9 wird das Wort „Ausbildungseinrichtungen“ durch die Wörter „Aus- und Fortbildungseinrichtungen“ ersetzt.

ee) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder ein in § 24 Abs. 3 genannter Dritter“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage sind auch die Entgelte, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zahlt, die für einen zur Abgabe Verpflichteten erbracht werden.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein nach § 24 Abs. 1 zur Abgabe Verpflichteter

1. den Vertrag im Namen des Künstlers oder Publizisten mit einem Dritten oder im Namen eines Dritten mit dem Künstler oder Publizisten abgeschlossen hat oder
2. den Künstler oder Publizisten an einen Dritten vermittelt und für diesen dabei Leistungen erbringt, die über einen Gelegenheitsnachweis hinausgehen,

es sei denn, der Dritte ist selbst zur Abgabe verpflichtet.“

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, der Künstlersozialkasse die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge zu melden. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden. Soweit der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet, nimmt die Künstlersozialkasse eine Schätzung vor. Satz 3 gilt entsprechend, soweit die Künstlersozialkasse bei einer Prüfung aufgrund des § 35 die Höhe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht oder nicht in angemessener Zeit ermitteln kann, insbesondere weil die Aufzeichnungspflichten nach § 28 nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind.“

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Die Künstlersozialkasse teilt dem zur Abgabe Verpflichteten den von ihm zu zahlenden Betrag schriftlich mit. Der Abgabebescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zuungunsten des zur Abgabe Verpflichteten zurückgenommen, wenn die Meldung nach Absatz 1 unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung nach Absatz 1 Satz 3 als unrichtig erweist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Bemessungsgrundlage maßgebend, nach der die Vorauszahlung für das vorausgegangene Kalenderjahr zu leisten war“ durch die Wörter „Vorauszahlung in Höhe des Betrages zu leisten, der für den Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres zu entrichten war“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vor auszuzahlende Betrag 75 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Zahlung der Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlung gilt § 17a entsprechend.“

19. In § 28 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Dabei müssen das Zustandekommen der daraus abgeleiteten Meldungen nach § 27 und der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen nachprüfbar sein; auf Anforderung der Künstlersozialkasse müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt werden können; insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.“

20. § 32 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Zustimmung der Künstlersozialkasse können nach § 24 zur Abgabe Verpflichtete eine Ausgleichsvereinigung bilden, die ihre der Künstlersozialkasse gegenüber obliegenden Pflichten erfüllt, insbesondere mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen entrichten kann. Die Künstlersozialkasse kann vertraglich mit einer Ausgleichsvereinigung abweichend von diesem Gesetz die Ermittlung der Entgelte im Sinne des § 25 unter Zugrundelegung von anderen für ihre Höhe maßgebenden Berechnungsgrößen und die Berücksichtigung von Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.

(2) Die Aufzeichnungspflicht nach § 28 und Prüfungen aufgrund des § 35 entfallen für die Jahre, für die Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten durch die Ausgleichsvereinigung erfüllt werden. Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten gegenüber der Künstlersozialkasse unberührt.

(3) Die Künstlersozialkasse hat einer Ausgleichsvereinigung mit Einwilligung des zur Abgabe Verpflichteten die Angaben zu machen, die die Ausgleichsvereinigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.“

21. § 34a wird aufgehoben.

22. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

23. In § 36 Abs. 3 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

24. § 37 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven führt als Künstler-sozialkasse dieses Gesetz durch.“

25. § 37a wird wie folgt gefasst:

„Die Haftung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für Verbindlichkeiten der Künstlersozialkasse ist auf das abgesonderte Vermögen der Künstlersozialkasse be-schränkt; dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt Olden-burg-Bremen als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.“

26. § 37b wird wie folgt gefasst:

„Bis zur Wahl eines neuen Personalrates der Bundesausführungsbehörde für Unfallversiche-rung wird deren Personalrat um vier Mitglieder des Personalrates der Künstlersozialkasse erweitert. Diese Mitglieder und für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden durch Beschluss des Personalrates der Künstlersozialkasse bestimmt; dabei müssen die im Personalrat der Künstlersozialkasse vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.“

27. Die §§ 37c und 37e werden aufgehoben.

28. In § 38 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

29. In § 40 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

30. § 41 wird aufgehoben.

31. § 42 wird wie folgt gefasst:

„Die Einnahmen aus Beitragsanteilen, der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss sind als abgesondertes Vermögen zu verwalten. Dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten des Bundes als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.“

32. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Die Künstlersozialkasse weist die zu erwartenden Einnahmen aus Beitragsanteilen, der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss sowie die voraussichtlich gegenüber den Trägern der Sozialversicherung zu leistenden Ausgaben in einem gesonderten Haushaltsplan aus. Dieser Haushaltsplan weist bis zum 31. Dezember 2002 auch die Verwaltungskosten aus und wird dem Haushaltsplan des Bundes in einer Übersicht als Anlage beigelegt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Künstlersozialkasse stellt den Haushaltsplan fest. Sie hat den Beirat zu hören.“

c) In Absatz 4 und 6 wird jeweils das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

d) In Absatz 6 und 7 werden jeweils die Wörter „der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ durch die Wörter „die Künstlersozialkasse“ ersetzt.

33. Der Dritte Teil wird aufgehoben.

34. Die §§ 52 bis 54 werden aufgehoben.

35. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

(1) Für Künstler und Publizisten, die die künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 2001 erstmals aufgenommen haben, gilt § 3 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter; in diesen Fällen gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 nicht in dem ersten Kalenderjahr nach Ablauf der Fünfjahresfrist.

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist nicht auf Personen anzuwenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben.“

36. In § 57 werden die Absätze 1 bis 2b aufgehoben.

37. Die §§ 57a bis 60 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen haben, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Stellung des Rentenanspruchs nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; für Personen, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 1. Januar 1985 der 1. Januar 1992 maßgebend.“

2. In § 234 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Wörter „oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird,“ eingefügt und die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „monatlich 630 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 165 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch die Angabe „7 560 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Künstlern und Publizisten wird für die Dauer des Bezugs von Erziehungsgeld oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird, auf Antrag des Versicherten das in diesen Zeiten voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen, wenn es im Durchschnitt monatlich 630 Deutsche Mark übersteigt, zugrunde gelegt.“

2. In § 175 Abs. 1 werden nach dem Wort „zahlt“ die Wörter „für nachgewiesene Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld sowie“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch, wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 des Fünften Buches“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 11, 11a oder 12 des Fünften Buches“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes zur Umstellung auf Euro

Das Künstlersozialversicherungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „7 560 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 900 Euro“ ersetzt.

2. In § 27 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.
3. In § 36 Abs. 3 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro

In § 234 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch, wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro

§ 165 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „7 560 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 900 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 1a wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 23. Mai 1984 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1998 (BGBl. I S. 3045), wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse

Die Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1992 (BGBl. I S. 1975), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; diese müssen verschiedenen Kreisen (§ 2 Abs. 1) angehören. Nach jeweils einem Jahr wechseln sich die Gewählten im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz ab.“

2. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ durch die Wörter „Der Vorsitzende“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Reisekostenstufe C der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Vorsitzenden beträgt der Pauschbetrag 150 Deutsche Mark.“

4. In § 14 Abs. 3 werden die Wörter „der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ durch die Wörter „die Künstlersozialkasse“ ersetzt.

5. In § 21 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ durch die Wörter „die Künstlersozialkasse“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse zur Umstellung auf Euro

In § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse, zuletzt geändert durch Artikel 9 dieses Gesetzes, wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 9 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 24 bis 26 und 30 bis 32 tritt am in Kraft.

(3) Artikel 5 bis 7 und 10 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf regelt verschiedene Einzelfragen der Künstlersozialversicherung, die sich seit der Novellierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Jahre 1988 als klärungsbedürftig erwiesen haben. Im wesentlichen sind Verbesserungen des Versicherungsschutzes, Einschränkungen der Versicherungspflicht, Vereinfachungen im Verwaltungsvfahren sowie die organisatorische Rückführung der Künstlersozialkasse (KSK) in die Bundesverwaltung vorgesehen.

1. Regelungen im Versichertenbereich

Selbständige Künstler und Publizisten, die bereits vor Inkrafttreten des KSVG (1983) ihre Tätigkeit aufgenommen haben, werden in der Krankenversicherung der Rentner versichert, wenn sie während neun Zehnteln des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Rentenantragstellung nach dem KSVG versichert waren. Damit wird eine Lücke in der sozialen Absicherung von selbständigen Künstlern und Publizisten geschlossen. Vielen älteren Künstlern und Publizisten bleibt so auch nach der altersbedingten Aufgabe ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit der günstige Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Die Neuregelung trägt einem wichtigen Anliegen von Verbänden der Künstler und Publizisten sowie des Deutschen Kulturrates Rechnung.

Um der besonderen Situation der selbständigen Künstler und Publizisten und ihren oft schwankenden Einkommen Rechnung zu tragen, kann die Geringfügigkeitsgrenze künftig innerhalb von sechs Kalenderjahren bis zu zweimal unterschritten werden, ohne dass der Versicherungsschutz nach dem KSVG entfällt; Voraussetzung ist, dass der Versicherte der Künstlersozialversicherung in der Regel bereits mindestens sechs Jahre angehört hat.

Die stetige Zunahme der Zahl der Versicherten hat zu einer Erhöhung des von den Verwertern aufzubringenden Volumens der Künstlersozialabgabe sowie des Bundeszuschusses geführt. Um die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialversicherung zu erhalten, werden beim Zugang zur Künstlersozialversicherung folgende Einschränkungen vorgenommen:

- Die „Schonfrist“ für Berufsanfänger wird von fünf auf drei Jahre verkürzt. Damit ist bereits nach drei Jahren seit erstmaliger Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit für die Versicherung ein Einkommen aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erforderlich, das über der Geringfügigkeitsgrenze von 7 560 DM jährlich liegt. Hierdurch soll auch der KSK früher als bisher eine Überprüfung ermöglicht werden, ob einkommensge-

rechte Beiträge geleistet werden. Die Berufsanfängerfrist wird jedoch um die Zeiträume verlängert, in denen eine Versicherungspflicht nach dem KSVG nicht bestanden hat, z.B. bei Mutterschafts- und Erziehungsurlaub, Wehr- und Zivildienst oder Arbeitnehmertätigkeiten.

- Für Studenten, deren Studium die Haupttätigkeit darstellt, wird ein Ausweichen in die günstige Krankenversicherung nach dem KSVG ausgeschlossen.
- Für über 65-Jährige entfällt die Möglichkeit, sich über die erstmalige Aufnahme einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit einen Krankenversicherungsschutz zu niedrigen Beiträgen zu verschaffen.

2. Regelungen im Verwerterbereich

Die Abgabepflicht von Unternehmern, die für Zwecke der Eigenwerbung Künstler oder Publizisten engagieren oder die für Engagements von Künstlern sorgen, soll dem Umfang nach klargestellt werden.

3. Verwaltungsverfahren

Vorgesehen sind die erleichterte Bildung von Ausgleichsvereinigungen und Verfahrensvereinfachungen für Verwerter und die KSK.

4. Organisatorische Rückführung der Künstlersozialkasse in die Bundesverwaltung

Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, die aufgrund der Änderung des Art. 87 Abs. 2 GG im Jahre 1997 landesunmittelbar geworden ist, führt derzeit das KSVG für den Bund im Wege der Organleihe durch. Der Bund trägt die Verwaltungskosten der KSK, kann aber auf die Entscheidungen der Landesversicherungsanstalt in Personal-, Organisations-, Bau- oder Beschaffungsangelegenheiten, die die KSK betreffen und besonders kostenträchtig sind, nicht den notwendigen Einfluss nehmen. Deshalb soll die KSK organisatorisch in die Bundesverwaltung zurückkehren und an die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven angegliedert werden.

Mit diesem Gesetzentwurf wird von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG - Sozialversicherung - Gebrauch gemacht. Für die

vorgesehenen Regelungen besteht das Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung (Art. 72 Abs. 2 GG). Die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach dem KSVG und der Künstlersozialabgabe sowie des Zugangs älterer Künstler und Publizisten zur Krankenversicherung der Rentner können zur Wahrung der Rechtseinheit nur durch Bundesgesetz geregelt werden. Wegen der Beteiligung des Bundes und der Verwerter an der Finanzierung der Künstlersozialversicherung kann das KSVG nur durch eine bundesweit zuständige Institution, die KSK, durchgeführt werden. Die Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen sämtlich Änderungen und Ergänzungen bestehender Vorschriften zur Versicherungs- und Abgabepflicht sowie zum Verwaltungsverfahren der KSK.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Ergänzung schließt für den Bereich der publizistischen Lehre eine Lücke im Versicherungsschutz nach dem KSVG.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Folge der Neuregelung der Geringfügigkeitsgrenze. Diese wird entsprechend § 8 SGB IV auf jährlich 7 560 DM festgeschrieben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung verkürzt den Zeitraum, in dem Berufsanfänger nach geltendem Recht (§ 3 Abs. 2 KSVG) auch bei einem Arbeitseinkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig sind, von fünf auf drei Jahre. Die Dreijahresfrist verlängert sich um Zeiträume, in denen eine Versicherung nach dem KSVG nicht bestanden hat. Diese Regelung kommt neben Wehr- und Zivildienstleistenden vor allem Frauen in Mutterschafts- und Erziehungsurlaub sowie Künstlern und Publizisten, die zeitweise eine Arbeitnehmertätigkeit ausüben, zugute. Außerdem werden Zeiten, in denen Studierende eine selbständige künstlerische oder publizistische Nebentätigkeit ausüben, nicht auf die Berufsanfängerfrist angerechnet.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 3 entfällt infolge der für die alten und neuen Bundesländer einheitlichen Geringfügigkeitsgrenze. Nach dem neuen Absatz 3 bleibt der Versicherungsschutz erhalten,

wenn das Arbeitseinkommen innerhalb von sechs Kalenderjahren die Geringfügigkeitsgrenze nicht mehr als zweimal unterschreitet. Dieser Fall kann z.B. eintreten, wenn Aufträge ausgefallen sind, der steuerrechtliche Gewinn und damit das Arbeitseinkommen wegen der Betriebskosten infolge einer Investition in ein Arbeitsgerät zurückgegangen ist oder wenn der Künstler oder Publizist von einem steuerfreien Stipendium oder Preis lebt. Der erste Zeitraum von sechs Kalenderjahren beginnt mit dem Jahr, in dem erstmals die Geringfügigkeitsgrenze unterschritten wird. Die Anwendung des Absatzes 3 setzt voraus, dass mindestens drei Kalenderjahre seit dem Ende der Berufsanfängerfrist vergangen sind.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 3

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Aufhebung der Versicherungsfreiheit von Studenten entspricht der durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz getroffenen Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift führt für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung ein. Damit soll verhindert werden, dass ein Krankenversicherungsschutz u.U. für den halben Mindestbeitrag eines Berufsanfängers erworben wird. Die Neuregelung gilt nur für Personen, die die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aufnehmen.

Zu Buchstaben b und c

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe d

Um ein ungerechtfertigtes Ausweichen in die Künstlersozialversicherung zu verhindern, übernimmt die neue Nummer 8 des § 5 Abs. 1 KSVG in Bezug auf die gesetzliche Krankenversiche-

rung und die soziale Pflegeversicherung von Studenten den Versicherungsfreiheitsbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V. Versicherungsfreiheit nach dem KSVG tritt nur dann ein, wenn das Studium Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Selbständige Künstler und Publizisten, die das Studium als Nebentätigkeit ausüben, bleiben nach dem KSVG versichert. Die Neuregelung gilt nur für Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium aufnehmen (s. u. Nummer 35).

Zu Nummer 5 (§ 6)

Redaktionelle Änderung und Folgeänderungen zur Änderung des § 3 Abs. 2 KSVG (s.o. Nummer 2 Buchstabe b)

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist wegen Zeitablaufs aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift übernimmt für die Künstlersozialversicherung die Vereinheitlichung des Rechts der Krankenversicherung in Bezug auf das Beitrittsgebiet vom 1. Januar 2001 an.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist wegen Zeitablaufs aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 4 (s.o. Nummer 3)

Zu Nummer 8 (§ 8a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Anfügung des Absatzes 2 (s. Buchstabe b)

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift übernimmt für die Künstlersozialversicherung die Vereinheitlichung des Rechts der Krankenversicherung in Bezug auf das Beitrittsgebiet vom 1. Januar 2001 an.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung folgt der Verwaltungspraxis, von den in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Zuschussempfängern nur dann einen Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens zu verlangen und ggf. den vorläufigen Zuschuss zu korrigieren, wenn nicht gleichzeitig Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Nur in diesen Fällen bedarf es eines Nachweises, weil die Schätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens hier nicht mit Verpflichtungen gegenüber der KSK verbunden ist. Die Frist für den Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens und der Aufwendungen für die Krankenversicherung wird im Interesse der Künstler und Publizisten um einen Monat verlängert. Außerdem soll der Zuschuss für einen Berufsanfänger nicht mehr von der Höhe des tatsächlichen Arbeitseinkommens abhängen, wenn dieses unterhalb der Mindestgrenze des § 234 Abs. 1 Satz 1 SGB V liegt. Der Zuschuss soll nicht niedriger sein als der Beitragsanteil, den die KSK für nach dem KSVG versicherte Berufsanfänger mit entsprechendem Arbeitseinkommen aufzubringen hat.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt den Zuschuss für die bei einem privaten Versicherungsunternehmen Versicherten entsprechend der Regelung für die bei einer Krankenkasse freiwillig Versicherten; hinsichtlich des Beitragssatzes wird dem Krankenkassenwahlrecht nach den §§ 173 bis 175 SGB V Rechnung getragen. Entsprechend § 257 Abs. 2 Satz 3 SGB V sind für Künstler und Publizisten, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, bei der Berechnung des Zuschusses neun Zehntel des Beitragssatzes zugrunde zu legen.

Zu Nummer 10 (§ 10a)

Die Vorschrift regelt den Zuschuss in der sozialen Pflegeversicherung entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift erweitert die Befugnis der KSK zur Schätzung des Arbeitseinkommens auf die Fälle, in denen der Versicherte Angaben macht, die in erheblichem Widerspruch zu den von der KSK festgestellten und dem Versicherten bekannten Tatsachen stehen und deshalb unglaublich sind.

Zu Buchstabe b

Berufsanfänger, deren Arbeitseinkommen in der Berufsanfängerzeit unter der Geringfügigkeitsgrenze gelegen hat, werden verpflichtet, bei ihrer ersten Meldung nach Ablauf der Berufsanfängerzeit die Höhe ihres voraussichtlichen Arbeitseinkommens anhand vorhandener Unterlagen plausibel zu machen, zum Beispiel durch Verträge oder Vorverträge. Sind solche Unterlagen nicht vorhanden, hat die Künstlersozialkasse nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschätzen, ob das erforderliche Einkommen gleichwohl erreicht wird.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Redaktionelle Anpassung

Nummer 13 (§ 15)

Die Vorschrift verkürzt den Zeitraum zwischen der Fälligkeit der Beitragsanteile der Versicherten und der Fälligkeit der von der KSK zu entrichtenden Beiträge.

Zu Nummer 14 (§ 17a)

Die Vorschrift übernimmt für die Bestimmung des Zahlungstages die Regelung der Verordnung über die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 30. Oktober 1991.

Zu Nummer 15 (§ 20)

Anpassung an die Ersetzung der 2. DÜVO durch die DEÜV

Zu Nummer 16 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Die Vorschriften stellen klar, dass § 24 Abs. 2 KSVG anzuwenden ist, wenn die Voraussetzungen der Nummer 2 oder der Nummer 3 des § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG nicht vorliegen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung stellt klar, dass Öffentlichkeitsarbeit unabhängig von einer Werbung eine abgabepflichtige Tätigkeit darstellt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Ergänzung stellt klar, dass auch Fortbildungseinrichtungen zu den Verwertungsunternehmen gehören.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Neufassung vereinfacht die bisherige Vorschrift und bezieht ausdrücklich die Öffentlichkeitsarbeit in die Abgabepflicht ein.

Zu Buchstabe b

Durch die Aufhebung des Absatzes 3 wird die gesamtschuldnerische Haftung des Dritten ausgeschlossen. Der verbleibende Inhalt des Absatzes 3 wird in den § 25 Abs. 1 Satz 2 KSVG (s.u. Nummer 17 Buchstabe a) übernommen.

Zu Nummer 17 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 16 Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige Vorschrift ist entbehrlich. Die Neufassung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Abs. 3 (s.o. Nummer 16 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift erweitert die Abgabepflicht um die Fälle, in denen ein Verwerter im Namen eines Dritten (Kunden) auftritt (Satz 2 Nr. 1). Sie stellt außerdem klar, dass Unternehmensleistungen nach § 24 Abs. 1, die im Rahmen der Vermittlung eines selbständigen Künstlers oder Publizisten an einen Dritten diesem gegenüber erbracht werden, die Abgabepflicht nicht entfallen lassen; eine reine Vermittlung führt jedoch nicht zu einer Abgabeschuld (Satz 2 Nr. 2).

Zu Nummer 18 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird an die Regelung des § 27 Abs. 1a Satz 1 KSVG (s.u. Buchstabe b) angepasst, wonach die KSK die Künstlersozialabgabe durch schriftlichen Verwaltungsakt festsetzt.

Die Schätzung der abgabepflichtigen Entgelte wird auch nach einer Betriebsprüfung zugelassen, sofern Aufzeichnungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind oder der Verwerter seinen Auskunft- und Vorlagepflichten nicht nachgekommen ist.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift verpflichtet die KSK, dem Abgabepflichtigen einen Bescheid über die Höhe der von ihm zu zahlenden Künstlersozialabgabe zu erteilen. Die Möglichkeit, Abgabebescheide mit Wirkung für die Vergangenheit zuungunsten des Abgabepflichtigen zurückzunehmen, wird auf die Fälle erstreckt, in denen sich eine Schätzung der KSK als unrichtig erweist. Dies gilt nicht, wenn die Schätzung nach einer Betriebsprüfung vorgenommen worden ist. § 27 Abs. 1a Satz 2 KSVG ist lex specialis gegenüber § 45 SGB X.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Erleichterung für die Verwerter bestimmt sich die Vorauszahlung der Künstlersozialabgabe in den ersten beiden Monaten eines Jahres nach dem Betrag, der für den vorangegangenen Dezember zu entrichten war.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift dient der Entlastung der Abgabepflichtigen, indem eine Vorauszahlungspflicht erst beim Überschreiten eines Mindestbetrages von 75 DM einsetzt.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift bestimmt den Tag der Zahlung der Künstlersozialabgabe (s.o. Nummer 14).

Zu Nummer 19 (§ 28)

Im Hinblick auf die Verjährungsfrist von vier Jahren muss die Aufbewahrungsfrist auf fünf Jahre verlängert werden. Im Übrigen werden die weiterhin notwendigen Vorschriften (§§ 9, 10) der aufzuhebenden Verordnung über die Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (vgl. Artikel 8) in das Gesetz übernommen.

Zu Nummer 20 (§ 32)

Die Vorschrift soll die Bildung von Ausgleichsvereinigungen erleichtern und Vereinbarungen zulassen, die eine vom Gesetz abweichende Entrichtung der Künstlersozialabgabe ermöglichen. Soweit derartige Vereinbarungen die Anwendung eines anderen als des gesetzlich vorgesehenen Maßstabs für die Berechnung der Künstlersozialabgabe vorsehen, ist die Genehmigung des Bundesversicherungsamts erforderlich, um angemessene Abgabeeinnahmen sicherzustellen. Bei der Festsetzung der Künstlersozialabgabe können auch Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung berücksichtigt werden, wenn dies dazu beiträgt, die KSK von Verwaltungsaufwand zu entlasten.

Zu Nummer 21 (§ 34a)

Die Vorschrift entfällt wegen der Rückkehr der KSK in die Bundesverwaltung (s.u. Nummer 24).

Zu Nummer 22 (§ 35)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 23 (§ 36)

Die Vorschrift erhöht den seit 1983 bestehenden Bußgeldrahmen auf 10 000 DM. Er entspricht damit dem Bußgeldrahmen, der in der allgemeinen Sozialversicherung für vergleichbare Fälle (Verletzung von Melde-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten) vorgesehen ist (vgl. § 111 SGB IV).

Zu Nummer 24 (§ 37)

Die Vorschrift sieht die Angliederung der KSK an die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven vor. Damit wird die Organleihe beendet und die KSK organisatorisch wieder in die Bundesverwaltung einbezogen. Die Beendigung der Organleihe erfordert eine Übernahme des für die KSK tätigen Personals der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen sowie der für die KSK bestimmten Sachmittel durch den Bund. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es dazu nicht. Die Beamten werden entsprechend § 128 Abs. 3 BRRG, die Arbeitnehmer entsprechend § 613a BGB vom Bund übernommen.

Das Nähere soll durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen und dem Bund geregelt werden, auch um den Interessen der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter flexibel Rechnung tragen zu können. In der Verwaltungsvereinbarung sollen auch die Fragen geklärt werden, die den Übergang der Sachmittel der KSK sowie der von der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für die KSK eingegangenen Verbindlichkeiten betreffen. Die Haftungsvorschrift des § 42 Satz 2 KSVG (s.u. Nummer 25) stellt sicher, dass eine über die Beendigung der Organleihe hinausreichende Haftung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für Verbindlichkeiten der KSK auf das abgesonderte Vermögen der KSK beschränkt bleibt. Der Übergang dieses Vermögens auf den Bund ändert hieran nichts.

Zu Nummer 25 (§ 37a)

Die Übergangsvorschrift des § 37a KSVG ist überholt. Die Neufassung übernimmt als Übergangsvorschrift die Regelung des § 42 Satz 2 KSVG.

Zu Nummer 26 (§ 37b)

Die Übergangsvorschrift des § 37b KSVG ist überholt. Die Neufassung sieht für die Personalvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KSK eine Übergangsregelung bis zur Neuwahl des Personalrates der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung vor.

Zu Nummer 27 (§§ 37c und 37e)

Die Übergangsvorschriften der §§ 37c und 37e KSVG sind überholt und deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 28 (§ 38)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 29 (§ 40)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 30 (§ 41)

Die Vorschrift entfällt wegen der Beendigung der Organleihe (s.o. Nummer 24).

Zu Nummer 31 (§ 42)

Die Vorschrift wird an die Änderung des § 37 (s.o. Nummer 24) angepasst.

Zu Nummer 32 (§ 43)

Die Vorschrift betrifft redaktionelle Änderungen der Regelungen über den Haushaltsplan der KSK als Folge der Beendigung der Organleihe (s.o. Nummer 24). Absatz 1 Satz 2 regelt die Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Überführung der Verwaltungskosten in den Haushalt der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung. Mit der befristeten Weitergeltung des besonderen Haushaltsplans der KSK wird Problemen Rechnung getragen, die sich aus dem noch nicht konkret feststehenden Termin des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der nach geltendem Recht noch bestehenden Notwendigkeit, einen Wirtschaftsplan auch für das Jahr 2002 vorzubereiten und ggf. noch zu genehmigen, ergeben. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird daher der Wirtschaftsplan der KSK befristet bis zum Ende des Jahres 2002 Bestandteil des Kapitels 1103 des Bundeshaushalts. Eine Übersicht über den besonderen Haushaltsplan der KSK einschließlich einer Stellenübersicht wird dem Kapitel 1103 für das Jahr 2002 beigelegt.

Zu Nummern 33 und 34 (Dritter Teil, §§ 52 ff.)

Die Vorschriften werden wegen Zeitablaufs aufgehoben.

Zu Nummer 35 (§ 56)

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen zur Verkürzung der Berufsanfängerzeit in § 3 Abs. 2 (s.o. Nummer 2 Buchstabe b) und zur Versicherungsfreiheit nach dem KSVG in der gesetzlichen Krankenversicherung für Studenten (s.o. Nummer 4 Buchstabe d).

Zu Nummer 36 (§ 57)

Die Vorschrift wird wegen Zeitablaufs aufgehoben.

Zu Nummer 37 (§§ 57a bis 60)

Die Vorschriften werden wegen Zeitablaufs aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Vorschrift erleichtert den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner (vgl. Teil A Ziff. 1).

Zu Nummer 2 (§ 234)

Die Änderung passt die Vorschrift an die Neuregelung der allgemeinen Geringfügigkeitsgrenze an.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 165)

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt die Vorschrift an die Neuregelung der allgemeinen Geringfügigkeitsgrenze an.

Zu Buchstabe b

Die Regelung übernimmt die Vorschrift des § 234 Abs. 1 Satz 2 SGB V für die Rentenversicherung.

Zu Nummer 2 (§ 175)

Die Regelung passt die Vorschrift an die zwischenzeitlichen Rechtsänderungen an.

Zu Artikel 4 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zu der in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehenen Ergänzung des § 5 SGB V

Zu den Artikeln 5 bis 7 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sowie des Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro)

Die im KSVG sowie in diesem Gesetzentwurf in Deutscher Mark ausgewiesenen Beträge werden zum 1. Januar 2002 auf Euro umgestellt.

Zu Artikel 8 (Verordnung zur Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)

Als Folge der Einführung des einheitlichen Abgabesatzes ist die Verordnung aufzuheben. Die weiterhin notwendigen Vorschriften über die Aufzeichnungen und die Anforderungen bei Verwendung technischer Hilfsmittel (§§ 9, 10) werden in das KSVG übernommen (s. Artikel 1 Nr. 19).

Zu Artikel 9 (Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstler-sozialkasse)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Vorschrift regelt die Wahl des Vorsitzenden des Beirates und seines Stellvertreters. Sie sieht ferner vor, dass sich der Beirat eine Geschäftsordnung gibt.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 5 (s.o. Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird für die Erstattung der baren Auslagen allgemein auf die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt die Vergütung für den Vorsitzenden des Beirates.

Zu Nummern 4 und 5 (§§ 14 und 21)

Folgeänderungen zur Änderung des § 37 KSVG (s.o. Artikel 1 Nr. 24).

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse zur Umstellung auf den Euro)

Der in Deutscher Mark ausgewiesene Betrag wird zum 1. Januar 2002 auf Euro umgestellt.

Zu Artikel 11 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Absatz 1 enthält die allgemeine Regelung für das Inkrafttreten.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit einer abweichenden Regelung für das Inkrafttreten der Organisationsvorschriften, soweit dies aus Verwaltungsgründen geboten ist.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten für die Umstellung der DM-Beträge auf Euro.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Regelungen zur Geringfügigkeitsgrenze (§ 3 KSVG) und zum Mindestzuschuss zum Beitrag für von der Versicherungspflicht befreite Berufsanfänger (§§ 10, 10a KSVG) erhöht sich der Bundeszuschuss jährlich um rd. 0,6 Mio. DM; für die abgabepflichtigen Verwerter ergibt sich eine Mehrbelastung von knapp 1 Mio. DM im Jahr. Die Einführung der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung für Studenten und über 65-Jährige hat geringfügige, nicht quantifizierbare Einsparungen für den Bund und die abgabepflichtigen Verwerter zur Folge. Der erleichterte Zugang älterer Künstler und Publizisten zur Krankenversicherung der Rentner führt zu Mindereinnahmen der Krankenkassen in Höhe von rd. 5 Mio. DM.

Für die KSK entsteht insgesamt kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Einem etwaigen geringfügigen Verwaltungsmehraufwand stehen Vereinfachungen des Verwaltungsverfahrens gegenüber.

Durch die organisatorische Rückführung der Künstlersozialkasse in die Bundesverwaltung kommt es mittelfristig zu Entlastungen des Bundeshaushalts in einer Größenordnung von mindestens 1 Mio. DM jährlich. Durch die Erleichterung bei der Bildung von Ausgleichsvereinigungen entstehen dem Bund keine Kosten; die durch die Regelung zu erwartende Steigerung der erfassten abgabepflichtigen Honorare wirkt sich günstig auf den Abgabesatz aus. Insgesamt sind im Vergleich zum geltenden Recht für den Bund Minderausgaben von rd. 0,4 Mio. DM jährlich zu erwarten.

D. Preiswirkungsklausel

Wegen der insgesamt geringen Mehrkosten, die durch die Neuregelungen verursacht werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

21.12.00

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.